

Satzung der Montessori-Initiative Nordhorn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Montessori-Initiative Nordhorn e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhorn einzutragen.

Sitz des Vereins ist Nordhorn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, allen an Montessori-Pädagogik Interessierten Raum zu bieten, um die Pädagogik besser kennenzulernen und sich kritisch mit dieser auseinander zu setzen. Insbesondere soll Kindern der Grundschule und des Kinderhauses die Möglichkeit gegeben werden, nach der Montessori-Methode unterrichtet zu werden. Der Verein wird diese Einrichtungen entsprechend unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Juristische Personen.

Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl von Beisitzern tritt.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden alleine, oder gemeinsam durch den 2. und 3. Vorsitzenden.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat, auf entsprechenden Antrag der Mitgliederversammlung hin, wählen. Mitglieder des Beirates können regelmäßig nur Vereinsmitglieder sein, mit gesonderter Zustimmung der Mitgliederversammlung jedoch auch Nichtmitglieder. Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt.

Vorstandmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Mindestens einmal im ¼ Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, stellt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Sollte sich aus der Mitgliederversammlung kein Mitglied finden, das bereit ist, Mitglied des Beirats zu werden, soll der Vorstand versuchen, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut einen Beirat zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Grafschafter Nachrichten erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von 2 Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. jede Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge / Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Beirat kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist einmal im Monat durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.

Zu den Vorstandssitzungen soll der Beirat geladen werden. Mindestens ein Mitglied es Beirates sollte an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Es ist beabsichtigt, das Vermögen einer Montessorieinrichtung zukommen zu lassen.

Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.